

Eindruck, daß der Gesetzgeber die Entwicklungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet grundsätzlich der Rechtsprechung überlassen hat.

Das HaustürWG ist sehr allgemein gehalten, interpretationsbedürftig und in jede Richtung auslegbar. Die unbestimmten Begriffe und Gesetzeslücken werden von Gericht zu Gericht unterschiedlich und z.T. entgegengesetzt ausgelegt bzw. ausgefüllt. So gibt es z.B. eine Vielzahl von Entscheidungen, die den Begriff der „vorhergehenden Bestellung“ (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) ausgestalten. Ist das eine Gericht der Auffassung, daß z.B. die unverlangte telefonische Kontaktaufnahme durch den Vertreter eine vorhergehende Bestellung ausschließt, findet ein anderes dies für die Auslegung des o.g. Begriffs unerheblich.²⁶ Weitere unterschiedliche Entscheidungen gibt es zum Begriff der „Freizeitveranstaltung“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) und der „selbständigen Erwerbstätigkeit“ (§6 Ziff. 1). Auch zu Formfragen nach § 2 Abs. 1, zum Umgehungsverbot des § 5 Abs. 1 sowie zur Frage, ob eine Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht besteht, liegen sehr differierende Judikate vor.²⁷

Das HaustürWG schuf außerordentlich gute Bedingungen für richterliche Ermessensentscheidungen, wodurch es eine hohe Flexibilität besitzt, die verschiedenen Zielen dienlich sein kann,

zum Vorteil und zum Nachteil des Kunden. Mit Blick auf die Situation der Verbraucher in der DDR, aber auch die das Gesetz anwendenden Richter sind jedoch u.E. bestimmte Probleme des HaustürWG schon jetzt erkennbar. Die bessere Lösung wäre ein Gesetz, das ein generelles Widerrufsrecht bei allen Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters vorsieht. Die Begrenzung auf bestimmte Fallgruppen mit für Laien nicht ohne weiteres verständlichen Tatbeständen erfüllt den Schutzzweck des Gesetzes nur bedingt.

Eine Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht sowie die Herabsetzung der wertmäßigen Höhe der vom Widerruf ausgeschlossenen Geschäfte sollten so schnell wie möglich in die Diskussion einbezogen werden.

Seinen Schutzzweck wird das Gesetz nur dann erreichen können, wenn eine umfassende Erläuterung erfolgt, da dem Bürger der DDR sowohl Erfahrungen mit dem Direktvertrieb als auch mit der Abwehr seiner Risiken fast völlig fehlen.

26 Vgl. LG Aachen, Urteil vom 13. Februar 1987 - 5 S 23/87 - (NJW 1987, S. 1831); LG Baden-Baden, Urteil vom 23. Februar 1987 - 20 599/86 - (BB 1987, S. 1066).

27 Vgl. die systematische Darstellung bei K.-O. Haubold, a.a.O.

Neue Rechtsvorschriften

Gerichtsverfassung der DDR im Prozeß der rechtsstaatlichen Entwicklung

Dr. WOLFGANG PELLER,

Ministerium der Justiz

In der Regierungserklärung von Ministerpräsident de Maizière vom 19. April 1990 vor der Volkskammer wurde für die Rechtspolitik die Aussage getroffen, „daß das Justizwesen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen umgestaltet und das Prinzip der Gewaltenteilung durchgesetzt wird“.¹

Dieser Umgestaltungsprozeß, der eine prinzipielle Reform der Justiz und des Rechts in der DDR beinhaltet, ist eingebettet in den Prozeß der Rechtsangleichung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, der sich derzeit untrennbar von den Schritten der Vereinigung beider deutscher Staaten vollzieht. Er wird deshalb auch wesentlich durch den Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD bestimmt, der insbesondere im Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze und in den Anlagen verbindliche Vorgaben für diesen Umgestaltungsprozeß enthält.² Der Erneuerung des Gerichtsverfassungsrechts kommt dabei eine besondere Schlüsselstellung zu, da hier die grundsätzlichen Festlegungen zur Stellung der Gerichte im Rechtsstaat, zu ihren Aufgaben und Befugnissen, zu den Strukturen und zu den Grundsätzen ihrer Arbeit getroffen werden.

Das GVG der DDR vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) negiert das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung, geht von dem in der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie entwickelten Prinzip der Einheit der Staatsmacht aus und charakterisiert die Gerichte als Teil dieser Staatsmacht, die arbeitsteilig mit den anderen Organen des staatlichen Machtapparates die einheitliche Staatspolitik zu verwirklichen haben. Dementsprechend sind die Aufgaben der Rechtsprechung formuliert und die Beziehungen der Gerichte und der Richter zu den örtlichen Organen der Staatsmacht gestaltet worden. Diese einheitliche Zielstellung der Aufgaben war auch Ausgangspunkt für die einheitlich nach den Prinzipien des „demokratischen Zentralismus“ ausgerichteten Strukturen der Leitung der Rechtsprechung.

Die den administrativen und dirigistischen Prinzipien entsprechenden gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen widersprechen dem Wesen eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates wie er insbesondere in Art. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S.299) charakterisiert ist. Ein auf rechtsstaatlichen Prinzipien beruhendes neues GVG ist daher unerlässlich. Dazu bedarf es aber der Schaffung vielfältiger Maßnahmen organisatorischer, struktureller und personeller Natur. Das muß einhergehen mit anderen Entscheidungen wie die Bildung der Länder, die Veränderung von Kompetenzen in bezug auf die Staatsanwaltschaft und den Strafvollzug, die Schaffung neuer Strukturen für die Rechtsberatung der Bürger, die dann nicht mehr von den Richtern vorgenommen werden kann, die Umsetzung der Konzeptionen für Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung u. v. a. m.

Ein neues GVG ist also nicht schnell von heute auf morgen zu erarbeiten. Es war aber notwendig, sofort die GVG-Regelungen insoweit zu ändern und zu ergänzen, als sie den prinzipiellen rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht entsprachen und ihre Korrektur als Verpflichtung im Staatsvertrag vereinbart worden war.

Ausgehend vom Staatsvertrag, Gemeinsames Protokoll über Leitsätze, B. I., war entsprechend Anlage III, Ziff. 21 a, das Gerichtsverfassungsrecht mit folgender Zielstellung zu ändern; „Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der Gewaltenteilung, namentlich durch Beseitigung der Leitung, Beaufsichtigung und Beeinflussung der Rechtspflege sowie der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, der Berichtspflicht der Richter diesen gegenüber und der Gerichtskritik.“

Diese Verpflichtung hat die Volkskammer mit der Verabschiedung des Verfassungsgesetzes zur Änderung und Ergänzung des GVG vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 634)³ erfüllt und damit die Mindestanforderungen an eine rechtsstaatliche Gerichtsverfassung fixiert.

1 Vgl. ND vom 20. April 1990, S.6.

2 Vgl. Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S.331).

3 Alle Paragrafenangaben ohne Hinweis auf die Quelle beziehen sich auf dieses Gesetz.